Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 11. Sitzung (02.05.1864)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

Beilage Nr. 227 zum Protokoll der 11. Sitzung vom 2. Mai 1864.

Budget
für
die Jahre 1864 und 1865.
Ministerium des Innern.

Tit. X. XI und XII.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§		1864	1865
	X. Kultus.		
1—5	I. Katholischer Kultus. — Statt nach der Regierungsvorlage geforderten 70,463 fl. 29 kr. rund nur	62,463	62,463
1—7	II. Evangelischer Kultus. — Unverändert nach der Regierungsvorlage, rund	54,226	54,226
8	III. Israelitischer Kultus. — Ebenso	1,950	1,950
	Summe X . .	118,639	118,639
	XI. Unterrichtswesen.		
1—17	Unverändert nach der Regierungsvorlage	545,532	547,532
	XII. Wissenschaften und Künste.		
1—9	Ebenso	24,735	24,735

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 21. April 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
Gerbel.
v. Feder.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 228 zum Protokoll der 11. Sitzung vom 2. Mai 1864.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer 33sten öffentlichen Sitzung das Budget des Großherzoglichen Justizministeriums für die Jahre 1864 und 1865 berathen und nach mitfolgender Fassung angenommen.

Indem ich mich beehre, diese Fassung Einem hochverehrlichen Präsidium behufs dortseitiger Berathung mitzutheilen, lege ich zugleich eine Abschrift über die Nachtragsforderung, da dieselbe nicht gedruckt worden, hier bei, und ebenso eine Erläuterung über die Budgetsätze, wie sich dieselben durch die Beschlüsse der Kammer gegenüber den Anträgen der Budgetkommission festgestellt haben.

Karlsruhe, den 13. April 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budget

für

die Jahre 1864 und 1865.

Justizministerium.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§		1864 1. bis 1. Juni.	1864 2. vom 1. Juni an.	1864 zusammen.	1865.
		fl.	fl.	fl.	fl.
	I. Bezirksjustiz.				
	Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.				
	Einnahme.				
1—3	Unverändert nach der Regierungsvorlage . . .	.	.	9,780	9,780
4	Nach anliegender Erläuterung	35,712	82,833	118,545	142,000
5—7	Unverändert nach der Regierungsvorlage . . .	.	.	1,017	1,365
	Summe der Einnahmen . .	.	.	129,342	153,145
	Ausgabe.				
1	Statt nach der Regierungsvorlage geforderten 6,585 fl. und 7,220 fl.	2,370	4,346	6,71 6	7,450
2—5	Unverändert nach der Regierungsvorlage . . .	.	.	1,760	1,760
	Summe der Ausgaben . .	.	.	8,476	9,210
	II. Strafanstalten.				
	Einnahmen und Lasten.				
	Einnahme.				
1—5	Unverändert nach der Regierungsvorlage . . .	.	.	183,535	189,002

§		1864. 1. bis 1. Juni.	1864. 2. vom 1. Juni an.	1864. zusammen.	1865.
	Ausgabe.				
1	Unverändert nach der Regierungsvorlage . . .	.	.	20	20
2	Statt nach der Regierungsvorlage für 1865 geforderten 355 fl.	.	.	305	305
3—6	Unverändert nach der Regierungsvorlage . . .	.	.	125,650	125,650
	Summe der Lasten . .	.	.	125,975	125,975
	Eigentlicher Staatsaufwand.				
	Tit. I. Ministerium.				
1	Besoldungen der Beamten. — Nach anliegender Erläuterung	15,520	12,583	28,103	30,200
2	Gehalte der Angestellten. — Ebenso	1,129	1,604	2,733	3,208
3	Bureauaufwand. — Unverändert nach der Regierungsvorlage	508	933	1,441	1,600
	Summe Tit. I. . .	.	.	32,277	35,008
	Tit. II. Oberhofgericht.				
4—7	Unverändert nach der Regierungsvorlage . . .	.	.	47,275	46,475
	Tit. III. Kreisgerichte.				
8	Besoldungen. — Nach anliegender Erläuterung .	88,666	103,625	192,291	248,700
9	Gehalte der Angestellten. — Ebenso	8,154	21,575	29,729	43,150
10	Bureauaufwand. — Unverändert nach der Regierungsvorlage	2,883	10,004	12,887	17,150
11	Miethzinse. — Ebenso	.	.	1,830	1,830
	Summe Tit. III. . .	.	.	236,737	310,830
	Tit. IV. Bezirksjustiz.				
1	Besoldungen. — Unverändert nach der Regierungsvorlage	80,850	60,666	141,516	145,600
	Uebertrag .	80,850	60,666	141,516	145,600

§		1864. 1. bis 1. Juni.	1864. 2. vom 1. Juni an	1864. zusammen.	1865.
	Tit. IV. Bezirksjustiz.				
	Uebertrag .	80,850	60,666	141,516	145,600
2	Gehalte der Amtsgerichtsverweser und Gehilfen. — Ebenso	5,125	2,125	7,250	4,250
3	Gehalte der Amtsgerichtsactuare. — Nach anliegender Erläuterung	.	.	93,962	98,180
4	Gehalte der Amtsgerichtsdiener. — Ebenso . .	.	.	42,464	42,464
5	Bureaukosten der Amtsgerichte. — Unverändert nach der Regierungsvorlage	.	.	28,330	28,330
6	Tit. IV. Zugskosten und Kosten wegen Dienstübergaben. — Ebenso	.	.	2,250	2,250
7	Tit. V. Bauaufwand. — Ebenso	.	.	20,700	20,700
8	Tit. VI. Miethzinse. — Ebenso	.	.	3,620	3,620
9	Tit. VII. Gefängnißerfordernisse. — Ebenso . .	.	.	22,850	22,850
10	Tit. VIII. Wegen der Strafgerechtigkeitspflege. — Nach anliegender Erläuterung	44,953	107,375	152,328	184,070
11	Tit. IX. Wegen der Forstfrevel. — Unverändert nach der Regierungsvorlage	.	17,388	17,388	29,808
12	Tit. X. Aufbesserung und Unterstützung von Gerichtsvollziehern und Gerichtsboten. — Unverändert nach der Regierungsvorlage	.	.	2,000	2,000
13	Tit. XI. Postporto. — Ebenso	.	.	8,170	8,170
14	Tit. XII. Verschiedene und zufällige Ausgaben. — Ebenso	.	.	1,520	1,520
	Summe Tit. IV. . .	.	.	544,348	593,812
	Tit. V. Rechtspolizei.				
	Bis zur Erledigung der Gesetzesentwürfe über die Rechtspolizei und über die Notariatsgebühren ausgesetzt.				

§		1864			1865.
		1. bis 1. Juni.	2. vom 1. Juni an.	zusammen.	
	Tit. VI. Strafanstalten.				
7—23	Nach anliegender Erläuterung	.	.	163,395	165,432
	Tit. VII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.				
	Unverändert nach der Regierungsvorlage . . .	.	.	5,853	5,853

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 13. April 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
Gerbel.
v. Feder.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Staatsminister der Justiz, Dr. Stabel, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, einen Nachtrag zu dem ordentlichen Budget des Justizministeriums, Tit. III. und IV., Gehalte der Angestellten bei den Kreisgerichten und der Amtsgerichtsactuare und Amtsgerichtsdiener bei der Bezirksjustiz, zur verfassungsmäßigen Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 12. April 1864.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Justizministerium.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Nachtrag.

§		1864 bis 1. Juni.	1864 vom 1. Juni an.	1864 zusammen.	1865.
		fl.	fl.	fl.	fl.
1	Zu Tit. I. Ministerium. § 2. Gehalte der Angestellten	.	50	50	100
2	Zu Tit. III. Kreisgerichte. § 9. Gehalte der Angestellten	.	500	500	1,000
3	Zu Tit. IV. Bezirksjustiz. § 3. Gehalte der Amtsgerichtsactuare	.	2,717	2,717	5,435
4	Zu Tit. IV. Bezirksjustiz. § 4. Gehalte der Amtsgerichtsdiener	3,400	3,400	6,800	6,800
		3,400	6,667	10,067	13,335

Begründung.

Eine Vergleichung des nunmehr festgestellten Budgets des Ministeriums des Innern mit dem des Justizministeriums zeigt das Ergebniß, daß für mehrere Klassen von Diener, die in beiden Budgets vorkommen und ganz die gleichen Dienste zu verrichten haben, die Gehalte dennoch verschieden bestimmt sind und zwar im Budget des Ministeriums des Innern etwas höher als im Justiz-Budget. Eine solche Ungleichheit würde gegründete Ursache zur Unzufriedenheit geben, weil sie in keiner Weise gerechtfertigt werden könnte, und es ist deshalb nothwendig, daß die betreffenden Positionen im Justiz-Budget behufs einer billigen Gleichstellung erhöht werden.

Aus diesem Grunde werden nachträglich gefordert:

1 und 2.

Für 11 Referendäre, damit sie sämmtlich, wie die in der Verwaltung verwendeten, 700 fl. erhalten, je 100 fl. 1,100 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

3.

Bezüglich der Registratoren und Aktuare sind im Budget des Ministeriums des Innern bewilligt:
1) für Registratoren, soweit sie nicht zugleich Revidenten sind und als solche noch mehr beziehen, 700 fl.
2) für Amtsaktuare 455 fl. ohne Einrechnung der Sporteltantiemen.

Die Nachforderung für das Justizministerium entziffert sich, wie folgt:

1) für 66 Amtsgerichtsregistratoren, die Hälfte zu 600 fl., die Hälfte zu 700 fl.	42,900 fl.
2) für 116 Amtsgerichtsaktuare zu 455 fl.	52,780 fl.
3) für 28 Copisten zu 250 fl.	7,000 fl.
4) für vorübergehende Aushilfe, Sterbquartale, Krankheitskosten	2,000 fl.
5) für die wegen der Frevelthätigungen neu aufzustellenden Aktuare und Copisten . . .	3,000 fl.
zusammen	107,680 fl.

hieran sind gedeckt:

durch die Sporteltantiemen	3,500 fl.	
" " Forstgerichtstantiemen	6,000 fl.	9,500 fl.
bleiben		98,180 fl.
Verwilligt sollen nach dem Kommissionsbericht werden		92,745 fl.
Müssen noch verlangt werden		5,435 fl.

4.

Für die Amtsdiener ist eine Aufbesserung von 100 fl. bewilligt und die Amtsgerichtsdiener können mit allem Grund die gleiche Aufbesserung ansprechen.

Diese Aufbesserung beträgt für 68 Amtsgerichtsdiener, die dieses theils allein, theils zugleich Gefangenwärter sind . . . . . 6,800 fl.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen

zu

dem von der zweiten Kammer festgestellten

Budget

des

Großherzoglichen Justizministeriums

für

Die Jahre 1864 und 1865.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

I. Bezirksjustiz.

§ 4. Ersatz für Untersuchungs- und Straferstehungskosten.		
Für die erste Periode, von der Durchschnittssumme von	85,710 fl.	
hievon 5/12		35,712 fl.
„ „ zweite Periode statt 137,700 fl. — 142,000 fl.		
hievon 7/12		82,833 fl.
zusammen für 1864		118,545 fl.
„ 1865		142,000 fl.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. I. Ministerium.

§ 1. Besoldung der Beamten.		
Forderung bisheriger Budgetsatz	26,600 fl.	
hievon für die erste Periode 7/12		15,520 fl.
hiezu für die zweite Periode:		
für 3 Revisoren, aber statt geforderten 4200 fl. nur	3,600 fl.	
	30,200 fl.	

Eigentlicher Staatsaufwand.

	Uebertrag	30,200 fl.	15,520 fl.
hievon 5/12			12,583 fl.
	zusammen für 1864		28,103 fl.
	„ 1865		30,200 fl.

Tit. I. Ministerium.

§ 2. Gehalte der Angestellten:		
Forderung bisheriger Budgetsatz	2,258 fl.	
hievon für die erste Periode die Hälfte		1,129 fl.
hiezu für die zweite Periode:		
für einen Copisten	550 fl.	
„ Aushilfe	300 fl.	
und		
„ Nachtragsforderung	100 fl.	
	3,208 fl.	
hievon die Hälfte		1,604 fl.
zusammen für 1864		2,733 fl.
„ 1865		3,208 fl.

Tit. III. Kreisgerichte.

§ 8. Besoldungen:		
a—d. Forderung bisheriger Budgetsatz	152,000 fl.	
hievon für die erste Periode 7/12		88,666 fl.
„ „ zweite Periode	248,700 fl.	
hievon 5/12		103,625 fl.
zusammen für 1864		192,291 fl.
„ 1865		248,700 fl.

§ 9. Gehalte der Angestellten:			
Forderung bisheriger Budgetsatz		16,308 fl.	
hievon für die erste Periode die Hälfte			8,154 fl.
„ „ zweite Periode	42,150 fl.		
hiezu die Nachtragsforderung	1,000 fl.		
	43,150 fl.		
hievon die Hälfte			21,575 fl.
		zusammen für 1864	29,729 fl.
		„ 1865	43,150 fl.

Tit. IV. Bezirksjustiz.

§ 3. Gehalte der Amtsgerichtsaktuare:	
Forderung bisheriger Budgetsatz	83,745 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eigentlicher Staatsaufwand.

Uebertrag	83,745 fl.	
hiezu		
Erhöhung	6,000 fl.	
	89,745 fl.	
dto. von 3000 fl. die Hälfte	1,500 fl.	
und		
Nachtragsforderung von	2,717 fl.	
zusammen für 1864		93,962 fl.
zu obigen	89,745 fl.	
die Erhöhung von	3,000 fl.	
und		
Nachtragsforderung	5,435 fl.	
zusammen für 1865		98,180 fl.

§ 4. Gehalte der Amtsgerichtsdiener:

Forderung bisheriger Budgetsatz	37,450 fl.	
hiezu		
Nachtragsforderung statt 8,600 fl. nur	5,014 fl.	
zusammen für 1864		42,464 fl.
„ 1865		42,464 fl.

Diese Nachtragsforderung berechnet sich folgendermaßen:

68 Amtsgerichtsdiener zu 542 fl.	36,856 fl.
Lokalzulage	250 fl.
9 Gefangenwärter zu 421 fl.	3,789 fl.
1 dto. Gehilfe	221 fl.
Dienstaushilfe	1,348 fl.
zusammen	42,464 fl.
hievon der Budgetsatz	37,450 fl.
verbleiben	5,014 fl.

Tit. VIII. Wegen der Strafgerechtigkeitspflege.

§ 10. Für die erste Periode

von dem Durchschnittsaufwand von		107,888 fl.	
$^5/_{12}$			44,953 fl.
hiezu für die zweite Periode	64,350 fl.		
Nach Abzug der Beträge wegen der Forstfrevel	29,808 fl.	34,542 fl.	
und			
statt den weiter geforderten 41,250 fl. nur		36,000 fl.	
11,280 fl. „		5,640 fl.	
zusammen		184,070 fl.	

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

		Uebertrag	184,070 fl.	44,953 fl.
hievon 7/12				107,375 fl.
		zusammen für 1864		152,328 fl.
		„ 1865		184,070 fl.

Strafanstalten.

			1864.	1865.
§ 7. bis 23. Budgetforderung			164,545 fl.	171,772 fl.
hievon	1864.	1865.		
Minderung bei § 7. 300 fl. + 600 fl.		900 fl.		
„ § 8.		50 fl.		
„ § 14.	770 fl.	4,810 fl.		
„ § 15.	380 fl.			
280 fl. 300 fl.		580 fl.		
	1,150 fl.	6,340 fl.	1,150 fl.	6,340 fl.
		Rest für 1864	163,395 fl.	
		Rest für 1865		165,432 fl.

Beilage Nr. 229 zum Protokoll der 11. Sitzung vom 2. Mai 1864.

Entwurf eines Gesetzes

über

die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und über das Notariat.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer).

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Titel I.

Von der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 1.

Die Amtsgerichte besorgen die durch das Landrecht den Gerichten übertragenen Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Entscheidungen über Einsprachen gegen die Ehe.

§ 1a.

Ferner kommen den Amtsgerichten folgende Geschäfte zu:

1) sie ergreifen von Amtswegen die für Vermißte erforderlichen Maßregeln (L.R.S.S. 112. 113), bestellen insbesondere für sie Abwesenheitspfleger mit den Rechten und Pflichten der Vormünder und beaufsichtigen dieselben;
2) sie beschließen in denjenigen Angelegenheiten, welche das Landrecht dem Familienrathe zuweist, nach Anhörung der nächsten Verwandten und Verschwägerten des Mündels (§ 11);

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

3) bei ihnen werden die Pflegschaftstabellen geführt und die Vormundschaftsrechnungen abgehört;
4) sie prüfen die von den Notaren gefertigten Theilungen und Vermögensübergaben, wobei Abwesende, Minderjährige und Mundlose betheiligt sind;
5) sie überwachen die Führung der Grund- und Pfandbücher; die Paginirung und Paraphirung dieser Bücher liegt ihnen ob;
6) sie fertigen die Kauf- und Tauschbriefe, sowie die Unterpfandsverschreibungen;
7) von ihnen werden die Urkunden über die Zulässigkeit der öffentlichen Hinterlegung und der Rückzahlung ausgestellt.

§ 1b.

Für Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit können den Amtsgerichten Notare oder besondere Beamte beigegeben werden. Diese handeln selbstständig im Namen des Amtsgerichtes. Ihnen können die im § 1a aufgeführten, sowie auch folgende rechtspolizeiliche Geschäfte übertragen werden:

1) die Aufsicht auf die Standesbücher (L.R.S. 53) und die Beglaubigung der Auszüge daraus (L.R.S. 45);
2) die Ermächtigung der Ehefrauen zu Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten (L.R.S.S. 218. 219. 221. 222);
3) die Ermächtigung zum Fahrnißverkauf während der Frist zur Erklärung über die Erbschaftsannahme (L.R.S. 796);
4) die Verfügung über die Aufbewahrung von Erbschafts- und Theilungsurkunden (L.R.S. 842);
5) die den Amtsgerichten zugewiesene Führung öffentlicher Bücher.

§ 1c.

(§ 9 des Regierungsentwurfs.)

Die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit können aus den Gründen, welche die Unfähigkeit oder Befangenheit des Richters zur Folge haben, abgelehnt werden.

Die Entscheidung hierüber, sowie die Ernennung der Stellvertreter steht dem Justizministerium zu.

§ 1d.

(§ 10 des Regierungsentwurfs.)

Die den Amtsgerichten zukommenden vormundschaftlichen Rechte werden von demjenigen Amtsgerichte geübt, in dessen Bezirk der Heimathsort des Mündels liegt.

Das Justizministerium kann sie dem Amtsgerichte des Wohnsitzes des Vormundes oder Pflegers zuweisen, wenn dieser an einem andern als dem Heimathsorte des Mündels begründet ist.

§ 1e.

Zur Entscheidung über den Antrag auf Beschränkung des gesetzlichen Pfandrechts ist in den Fällen des L.R.S. 2143 das Amtsgericht des Wohnsitzes des Vormunds, in den Fällen des L.R.S. 2144 das Amtsgericht des Wohnsitzes der Eheleute zuständig.

§ 2.

Die Behandlung der Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit richtet sich unter folgenden näheren Bestimmungen nach den Vorschriften des Landrechts.

§ 3 und 4.

Unverändert.

§ 5

zu streichen. S. § 1.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 6.

Unverändert.

§ 7

zu streichen. S. § 1e.

§ 8

zu streichen. S. §§ 1a, 1b.

§ 9

zu streichen. S. § 1c.

§ 10

zu streichen. S. § 1d.

§ 11.

Zu jeder Vormundschaft werden zwei oder vier der im Orte oder dessen Nähe wohnenden nächsten Verwandten oder Verschwägerten des Mündels, wo möglich von der väterlichen und mütterlichen Seite je zur Hälfte, in Ermanglung solcher zwei andere hiezu geeignete Einwohner des Ortes berufen, um dem Amtsgerichte bei Erledigung der im § 1a Ziff. 2 erwähnten Angelegenheiten als ständige Beiräthe zur Seite zu stehen.

Als solche Beiräthe können diejenigen Personen nicht berufen werden, welche sich in einem der in den L.R.S. S. 442. 443. 444 bezeichneten Verhältnisse befinden.

Der L.R.S. 454a ist aufgehoben.

§ 12.

In wichtigen und in zweifelhaften Fällen findet die Vernehmung der Beiräthe durch das Amtsgericht statt; sonst kann sie durch einen Gemeindebeamten oder Notar geschehen.

§ 13.

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2. Vertagung der Berathung oder der Entscheidung wegen des Ausbleibens eines oder mehrerer der Berufenen findet in der Regel nicht statt; wo keine Gefahr auf dem Verzuge und die Mitwirkung der Beiräthe besonders wünschenswerth ist, kann deren nochmalige Vorladung verfügt werden; die Nichterschienenen tragen in diesem Falle die Kosten der vereitelten Tagfahrt.

§ 14.

Der Vormund, sowie jeder der berufenen Beiräthe können, wenn sie mit einem Beschlusse des Amtsgerichts nicht einverstanden sind, binnen acht Tagen verlangen, daß der Staatsanwalt um seine Meinung befragt werde.

Abs. 2 unverändert.

§ 15.

Den als Beiräthen berufenen Personen werden etwaige Reisekosten und andere baare Auslagen aus dem Mündelvermögen ersetzt; sie erhalten keine Belohnung für ihre Geschäftsverrichtungen.

§ 16.

Der Regierung wird vorbehalten, das Nähere über Wahl und Ergänzung der Beiräthe und über das bei deren Geschäften zu beobachtende Verfahren, sowie über die Mitwirkung des Waisenrichters durch Verordnung zu bestimmen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 17.

Verwandte und Verschwägerte, Bürgermeister und Notare sind verpflichtet, den Amtsgerichten die Thatsachen anzuzeigen, welche die Bestellung oder Absetzung von Vormündern, Pflegern oder Beiständen nothwendig machen können.

§ 18.

Die vom Gesetze oder durch elterliche Verordnung berufenen Vormünder — mit Ausnahme der Eltern — bedürfen der Bestätigung durch das Amtsgericht; diese darf ohne gesetzlich begründete Ursache nicht verweigert werden; ihr muß eine Vernehmung der Beiräthe vorausgehen.

§ 19.

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2. Bei anderen Vergleichen, sowie in den Fällen der L.R.S.S. 457. 458. 483. 484. 511 ist eine weitere Bestätigung der Beschlüsse des Amtsgerichts nicht erforderlich.

§ 20.

Die Amtsgerichte sind verpflichtet, den Eintrag gesetzlicher Pfandrechte der Mündel, wo solcher versäumt wird, zu betreiben.

§ 21.

Der überlebende Elterntheil handelt und verwaltet als Vormund, vom Tode des andern an, die übrigen gesetzlichen und die elterlich verordneten Vormünder von dem Tage an, an welchem ihnen die Bestätigung eröffnet wurde, andere Vormünder, Pfleger und Beistände von Verkündigung der Ernennung an.

§ 22.

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2. Die Amtsgerichte haben zu wachen, daß die Rechnungsstellung rechtzeitig erfolgt.

§ 23

zu streichen. S. §§ 1a, 1b.

§ 24.

Die Beschwerdeführung gegen die Amtsgerichte findet statt:

Ziff. 1. 2. 3 unverändert.

§§. 25 und 26.

Unverändert.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Titel II.

Von dem Notariat.

I. Geschäftskreis und Zuständigkeit der Notare.

§ 27.

Eingang unverändert.

Ziff. 1) die Fertigung von öffentlichen Urkunden, insofern sie nicht anderen Beamten übertragen ist;

Ziff. 2. 3. 4 unverändert.

Ziff. 5) die Fertigung von Abschriften und Auszügen aus den unter Ziff. 1—4 genannten Geschäften, vorbehaltlich der Bestimmung des § 30.

§§ 28 und 29.

Unverändert.

§ 30.

Die von den Notaren aufgenommenen Urkunden werden von den Amtsgerichten aufbewahrt, sofern nicht durch Regierungsverordnung deren Ausfolgung an die Parteien gestattet ist.

Die Amtsgerichte können Abschriften und Auszüge von den bei ihnen aufbewahrten Urkunden fertigen.

§ 30a.

Von Urkunden, welche durch die Notare gefertigt wurden und nicht zur Oeffentlichkeit bestimmt sind, darf Mittheilung durch Einsichtsgestattung oder Abgabe von Abschriften und Auszügen nur den Betheiligten, deren Rechtsfolgern und Bevollmächtigten oder Solchen gemacht werden, die auf den Grund eines von ihnen bescheinigten rechtlichen Interesses von dem Amtsgerichte zur Kenntnißnahme ermächtigt worden sind.

Vorbehalten bleibt die Befugniß des Richters, im bürgerlichen Prozesse oder Strafprozesse die Herausgabe von Notariatsurkunden zu verfügen, sowie das Recht der Dienstaufsichtsbehörde, von solchen Urkunden Kenntniß zu nehmen.

§ 30b.

Bei der Abgeordnetenwahl tritt an die Stelle des Amtsrevisors als protokollführendes Mitglied der Wahlkommission (§ 70 der Wahlordnung) ein Notar des Wahlortes oder Wahlbezirks.

II. Vorschriften für die Geschäftsführung der Notare.

§ 31.

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2. Sie sind verpflichtet, von Amtswegen in ihren Distrikten die Siegelanlegungen vorzunehmen und die Vermögensverzeichnisse in den gesetzlich gebotenen Fällen zu fertigen.

§ 32.

Abs. 1 unverändert.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Abs. 2. Ist eine Person, welche eine Willenserklärung abgibt, in einem Zustande gestörten Bewußtseins, so hat der Notar mit den Zeugen diese Thatsache zu beurkunden, die Willenserklärung selbst aber, insofern sie klar ist aufzunehmen.

Die Gründe der Verweigerung einer Beurkundung sind der Partei, auf Verlangen schriftlich, mitzutheilen.

§§ 33—39

Unverändert.

§ 40.

Die Notare sind verpflichtet, die Geschäfte gewissenhaft zu fertigen und nichts zu beurkunden, was nicht vor ihnen vorgegangen ist. Sie haben vor Aufnahme der Urkunden den wahren und ernstlichen Willen der Parteien zu ermitteln; soferne sie Zweifel hegen, ob die Parteien die Bedeutung und Folgen des beabsichtigten Geschäftes völlig erkannt haben, denselben hierüber die nöthige Belehrung zu ertheilen und deren wahre Willensmeinung klar, bestimmt und unzweideutig in den Urkunden auszudrücken.

Abs. 2. unverändert.

§ 41.

Der Notar muß alle die ihm übertragenen Geschäfte selbst besorgen; er darf sich dabei eines Schreibers bedienen, ausgenommen bei Aufnahme derjenigen Urkunden, bei denen das eigenhändige Niederschreiben gesetzlich geboten ist.

Den Parteien dürfen durch Zuziehung eines Schreibers in keinem Falle besondere Kosten erwachsen.

§ 42.

Die Notariatsurkunden müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein.

§ 43.

Unverändert.

§ 44

Ist die Sprache der Betheiligten dem Notar und den Zeugen oder auch nur einer dieser Personen unbekannt, so muß außer den Zeugen ein beeidigter Dollmetscher beigezogen werden. Den Betheiligten steht es jedoch frei, einen unbeeidigten Dollmetscher beizuziehen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 45.

Zur Aufnahme von Notariatsurkunden (§ 27.) sind — insofern nicht besondere Gesetze eine größere Anzahl von Zeugen verlangen — in der Regel zwei Zeugen beizuziehen.

Abs. 2. unverändert.

§ 46.

Eingang unverändert.

Ziff. 1) bei der Beurkundung der Einwilligung des Gläubigers zum Pfandstriche;

Ziff. 2) bei Beglaubigungen von Unterschriften, von Abschriften und von Auszügen;

Ziff. 3 unverändert.

Ziff. 4 zu streichen.

Ziff. 5 und 6 unverändert.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 47.

Die Zeugen müssen männlichen Geschlechts, volljährig, Staatsangehörige und im Genusse der bürgerlichen Rechte sein, auch, vorbehaltlich der Ausnahmen der L.R.S.S. 974 und 976b, unterschreiben können.

Abs. 2. unverändert.

§ 48.

Als Urkundszeugen dürfen nicht beigezogen werden:

Ziff. 1 und 2 unverändert.

Ziff. 3) Personen, welchen entweder selbst ein Vortheil aus dem Geschäfte zugedacht ist, oder welche mit dem Notar in dem im § 33 bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert sind;

Ziff. 4 unverändert.

Der Notar hat die Parteien und Zeugen auf die Bestimmungen dieses Paragraphen aufmerksam zu machen und, daß dies geschehen, in der Urkunde anzugeben.

§ 49.

Zur Aufnahme jeder Notariatsurkunde, in welcher ein Blinder eine Erklärung abgeben soll, müssen Zeugen zugezogen werden.

§ 50.

Abs. 1 und 2 unverändert.

Abs. 3. Die Vertrauensperson muß das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben. Als solche kann weder eine der im § 48, Ziff. 1 und 4 bezeichneten Personen, noch Jemand, dem selbst ein Vortheil aus dem Geschäfte zugedacht ist, zugezogen werden.

Abs. 4 und 5 unverändert.

§ 51.

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2. Zur Aufnahme öffentlicher Urkunden dürfen gedruckte Entwürfe (Impressen) nicht verwendet werden, außer da, wo dies durch Regierungsverordnung besonders vorgeschrieben oder gestattet ist.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 52.

Die Notariatsurkunden müssen stets enthalten:

Ziff. 1 unverändert;

Ziff. 2) den Namen und Wohnsitz des Notars und den Bezirk, für den er angestellt ist;

Ziff. 3) Namen, Vornamen, Wohnort, Gewerbe oder Stand der Betheiligten und der Zeugen.

§ 53.

Der Notar hat jede Urkunde, die er aufnimmt, den Parteien, und zwar, wenn Zeugen zugezogen wurden, in deren Gegenwart vorzulesen. Enthält die Urkunde keine Erklärung der Parteien, so genügt es, wenn sie den Zeugen vorgelesen wird.

Daß das eine oder andere geschehen, und daß die Urkunde, wenn sie eine Erklärung der Betheiligten enthält deren Genehmigung erhalten habe, ist in derselben ausdrücklich zu bemerken.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 54.

Diejenigen, welche eine Willenserklärung abgegeben haben, müssen, wenn sie zu schreiben im Stande sind, die Urkunde unterschreiben. Können sie nicht schreiben, so ist hievon unter Beifügung des Grundes in der Urkunde Erwähnung zu thun.

Abs. 2, 3, 4 unverändert.

§ 54a.

Soferne es sich um Erklärungen der Parteien handelt, ist die Gegenwart der Zeugen nur bei dem Vorlesen und Unterschreiben der Urkunden erforderlich. Soll aber eine andere Wahrnehmung beurkundet werden, so müssen sie bei dem ganzen Akte, welcher erwiesen werden soll, anwesend sein.

§§ 55 und 56.

Unverändert.

§ 57.

Besteht eine öffentliche Urkunde aus einzelnen Blättern oder mehreren Bogen, so müssen diese durch eine Schnur auf deren Ende das Dienstsiegel zu drucken ist, so verbunden werden, daß kein Blatt oder Bogen herausgenommen werden kann.

Auf dem letzten Bogen oder Blatte ist die Zahl sämmtlicher Bogen oder Blätter anzugeben.

§ 58.

Unverändert.

§ 59.

Jeder öffentlichen Urkunde, welche in Urschrift oder Doppelurschrift den Betheiligten ausgehändigt wird, jeder Abschrift solcher Urkunden, auch jeder Beglaubigung von Unterschriften, Abschriften und Auszügen ist das Notariatssiegel beizudrücken.

§ 60.

Unverändert.

§ 61.

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2. Das Verzeichniß muß von dem Amtsrichter des Wohnsitzes des Notars mit Seitenzahl und auf jedem Blatte mit Handzug versehen sein.

Abs. 3. Dasselbe wird in den ersten zehn Tagen des Januars jeden Jahres nebst einer von dem Notare unterzeichneten Abschrift, dem Amtsrichter des Wohnsitzes vorgelegt, welcher das Verzeichniß, sowie die Abschrift unter Angabe der Zahl der eingetragenen Urkunden abschließt und unterschreibt.

Abs. 4. Das Verzeichniß wird dem Notar zurückgegeben, die Abschrift bei dem Amtsgerichte aufbewahrt.

Abs. 5. Die Notare haben auf jeder Fertigung die Ziffer anzugeben, unter welcher die Urkunde in das Verzeichniß eingetragen ist.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 62.

Die bei gerichtlichen Theilungen (§§ 1a, Ziff. 4, 27, Ziff. 4, L.R.S.S. 466, 819, 838) erforderlichen Abschätzungen geschehen durch die hiefür bestimmten öffentlichen Schätzer.

§ 63.

Unverändert.

III. Rechtsverhältnisse der Notare.

§§ 64—69.

Unverändert.

§ 70

bis zu Ziff. 4 einschließlich unverändert.

Ziff. 5) die Bestimmung der Beiträge, welche zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten nöthigen Aufwandes erforderlich sind;

Ziff. 6) die Verwaltung der aus diesen Beiträgen gebildeten Kasse und die Verwendung der Mittel derselben.

§ 71.

Das Amt eines Mitgliedes der Notarskammer ist ein Ehrenamt, es werden demselben nur die Reise und andere baare Auslagen aus der Vereinskasse (§ 70, Ziff. 6) ersetzt.

§§ 72—76.

Unverändert.

§ 77.

Unverändert; jedoch mit folgendem Zusatz:

Vor dem Ausspruche einer Dienstentlassung ist die Notarskammer zu vernehmen.

§ 78.

Unverändert.

Schlußbestimmungen.

§§ 79—83.

Unverändert.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 27. April 1864.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
Gerbel.
v. Feder.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 231 zum Protokoll der 11. Sitzung vom 2. Mai 1864.

Beschlüsse der zweiten Kammer

zu

dem Gesetzes-Entwurf

über

die Besoldungsverhältnisse der Richter.

(Mit Bezug auf die Beschlüsse der ersten Kammer.)

---

§ 1.

Unverändert; jedoch mit folgendem Zusatz:

Die Anfangsbesoldung für einen neu eintretenden Richter soll in der Regel aus der Minimalbesoldung der betreffenden Stelle bestehen.

§ 2.

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2. Diese Zulagen treten auch dann ein, wenn ein Richter durch eine Dienstveränderung im Laufe der drei Jahre in den Bezug einer höheren Besoldung gelangt ist.

§ 3.

Unverändert.

§ 4.

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2. Die Vorsitzenden eines Kreisgerichts erhalten, insolange sie nicht von dem Vorsitze freiwillig zurücktreten, in dieser Eigenschaft eine Besoldungszulage von 300 fl. über den Betrag hinaus, welcher ihnen nach § 1 und 2 dieses Gesetzes zusteht.

Abs. 3 unverändert.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§§ 5 und 6.
Unverändert.

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 28. April 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
Gerbel.
v. Feder.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 232 zum Protokoll der 11. Sitzung vom 2. Mai 1864.

Bericht der Budgetkommission
der ersten Kammer
über
das ordentliche Budget des Großh. Justizministeriums für die Jahre 1864 und 1865.

(Drittes Beilagenheft Abth. III. Seite 1—45.)

Erstattet

von dem Obergerichts-Advokaten Dr. **Bertheau.**

Durchlauchtigster Herr Präsident!

Hochgeehrteste Herren!

Im Laufe der gegenwärtigen Budgetperiode soll die neue Organisation der Gerechtigkeitspflege in's Leben treten. Das Großh. Justizministerium war daher genöthiget, ein zwiefaches Budget vorzulegen, das eine für den Zeitabschnitt, in welchem die bisherigen Einrichtungen noch fortbestehen, das andere für den Zeitabschnitt, in welchem die neuen Einrichtungen in Wirksamkeit getreten sein werden. Wenn für das erstere Budget die bisherigen Erfahrungen eine feste Grundlage abgaben, so kann das letztere nur auf annähernden Schätzungen beruhen, indem es für jetzt noch durchaus an sicheren Grundlagen fehlt, nach welchem sich bemessen ließe, welchen Einfluß die neuen Einrichtungen auf die Summe der von der Justizverwaltung zu besorgenden Geschäfte äußern werden und wie diese Geschäfte — zumal in vielen Fällen dem Belieben der Rechtsuchenden die Wahl des Gerichts, durch welches sie ihre Angelegenheit erledigen lassen wollen, anheimgegeben ist — sich unter die verschiedenen Gerichte vertheilen werden, folglich für jetzt noch kaum annäherungsweise sich bemessen läßt, mit welcher Zahl von Richtern und Hilfspersonen die einzelnen Gerichte zu besetzen sind, damit einerseits die Geschäfte gründlich und rasch bewältigt werden können, andererseits aber auch nicht eine das Bedürfniß überschreitende Anzahl von Anstellungen statt finde. Ebenso wenig sind erfahrungsgemäße Anhaltspunkte für die künftigen Einnahmen aus der Justizverwaltung, für die Lasten und Verwaltungskosten, sowie für die Einnahmen der in Folge des Gesetzes vom 2. Oktober 1863 neu organisirten Strafanstalten gegeben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ist die Aufgabe der Großh. Regierung bei der Aufstellung des für den späteren Theil der Periode bestimmten Budgets schon aus diesen Gründen eine schwierige gewesen, so wurde sie dadurch noch schwieriger, daß zugleich mit der neuen Organisation das neue Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Richter in das Leben tritt und darnach jede Anstellung eines Richters mehr oder weniger hindert, eine einmal besetzte Stelle in der Folge, wenn die Erfahrung ein geringeres Stellenbedürfniß, als vorausgesetzt wurde, ausweisen sollte, ohne Weiteres durch Verwendung des betreffenden Richters für eine andere Stelle eingehen zu lassen. Die Budgetkommission glaubte daher bei der Prüfung der für die spätere Periode aufgestellten Budgettheile von der Voraussetzung ausgehen zu müssen, daß die Großh. Regierung für die erste Einrichtung der neuen Gerichte nicht mehr Stellen zu schaffen beabsichtigt, als unter allen Umständen zur gründlichen und raschen Erledigung der Geschäfte erforderlich sind, indem sie in der Folge, wenn die vorläufig in Aussicht genommenen Arbeitskräfte hierzu nicht ausreichen, weitere Aushülfe in Anspruch zu nehmen vermag und hierfür auf den Grund der dann unschwer nachweisbaren Erfahrungen, unter den vorliegenden außergewöhnlichen Verhältnissen, auf die nachträgliche Genehmigung der Landständischen Kammern wird rechnen dürfen.

Dieselben Gründe berechtigen aber auch die Budgetkommission zu der Erwartung, daß die Großh. Regierung darauf Bedacht nehmen werde, lieber die vorhandenen Arbeitskräfte möglichst und sei es auch nur versuchsweise für die Besetzung der neuen Stellen zu verwenden, als vielleicht unnöthigerweise zu vermeidlichen Pensionirungen zu schreiten.

Die wirkliche Einführung der neuen Organisation ist abhängig nicht bloß von der Bewilligung der dafür erforderlichen Geldmittel, sondern auch von der Verkündung aller derjenigen Gesetze, welche die Wirksamkeit der neuen Behörden bedingen und die Formen, in welchen sie sich bewegen sollen, vorschreiben; mit der neuen Organisation werden zugleich alle diejenigen Gesetze in's Leben zu treten haben, welche anläßlich der neuen Einrichtungen nothwendig geworden sind. Vielfache sachliche Vorkehrungen müssen zuvor zum Abschlusse gelangt sein und es müssen die in den neuen Stellen funktionirenden Personen theils von der Regierung ernannt, theils durch Wahl bestimmt sein, bevor sie ihre Thätigkeit in den neuen Wirkungskreisen beginnen können. Endlich muß gewünscht werden, daß zwischen der Verkündung aller der bezeichneten Gesetze und ihrer wirklichen Anwendung ein Zeitraum gelegt werde, welcher genügt, damit die Funktionäre und auch die übrigen Staatsangehörigen sich in den Stand gesetzt finden, mit dem Geiste und den Formen der neuen Einrichtungen, so wie mit dem Inhalte der nun in Anwendung zu bringenden zum Theil sehr umfangreichen Gesetze sich vertraut zu machen. Unter diesen Verhältnissen wird es seine Schwierigkeiten haben, die Einführung der neuen Organisation auf den neuerlich hierfür in Aussicht genommenen 1. September dieses Jahres eintreten zu lassen. Ihre Kommission möchte in dieser Beziehung die Großh. Regierung nicht allzusehr gedrängt wissen, indem Uebereilung hierbei mehr schaden dürfte, als eine der Zeit nach immerhin geringfügige Verzögerung von wenigen Monaten.

Auf welchen Zeitpunkt aber auch die Einführung der neuen Einrichtungen bestimmt werde, so kann und wird die Großh. Regierung denjenigen Beamten, deren Versetzung sie beabsichtiget, hiervon zeitig, zum Behufe rechtzeitiger Aufkündigung ihrer Miethwohnungen, Kenntniß geben, damit unnöthige Miethzins-Entschädigungen erspart werden.

Das von dem Großh. Justizministerium vorgelegte Budget ist von der Unterstellung ausgegangen, daß die neue Organisation schon am 1. Juni 1864 in's Leben treten könne, weßhalb das Jahr 1864 in 2 Perioden eingetheilt wurde, von denen die erste die 5 Monate bis zum 1. Juni 1864 umfaßt und nach Maßgabe der bisherigen Einrichtungen die Ansätze aufstellt, während die Ansätze für die letzten 7 Monate des Jahrs nach Maßgabe der bevorstehenden neuen Einrichtungen aufgestellt sind.

Für die Strafanstalten hat das Gesetz vom 2. Oktober 1863 den Anstoß zu umfassenden Veränderungen, die im Laufe des Jahres 1864 durchzuführen waren, gegeben, weßhalb auch für diese Anstalten das Budget des Jahres 1864 in vielen Punkten andere Ansätze als dasjenige des Jahres 1865 enthält. Die einzelnen Ansätze beider Jahre beruhen auch bei diesen Anstalten vielfach auf Schätzungen, denen der sichere Boden der Erfahrung mangelt.

Diejenigen Budgetansätze, welche hauptsächlich auf Schätzungen beruhen, hat die zweite Kammer regelmäßig einfach genehmiget. Nur in einzelnen Fällen, wo besondere zuverlässige Anhaltspunkte zu Abänderungen vorlagen, hat dieselbe solche sich gestattet.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nachträglich hat das Großh. Justizministerium am 12. April d. J. noch einige Erhöhungen einzelner Budgetsätze in Anspruch genommen.

Die Budgetkommission der zweiten Kammer hat zwar, abweichend hierin von der Vorlage der Großh. Regierung, welche für das Jahr 1864 ihre Ansätze nach dem unterstellten Einführungstermine des 1. Juni abtheilte, die Bewilligungen nach Summen, die für je ein Jahr nach den bisherigen und nach den künftigen Einrichtungen gelten sollen, beantragt, die zweite Kammer selbst aber hat dann schließlich doch für rathsam erachtet, ihre Bewilligungen nach Anleitung des vorgelegten Budgets zu ertheilen, also für das Jahr 1864 nach den zwei Perioden der 5 ersten und der 7 letzten Monate und für das Jahr 1865 einfach nach Maßgabe der Gestaltung der Dinge unter der Herrschaft der neuen Organisation. Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herrn, wird sich hierin dem Vorgange der zweiten Kammer anschließen.

Selbstverständlich lassen übrigens die Summen, welche das Budgetjahr 1864 wirklich erheischt, sich nicht eher bestimmen, als bis der Tag des Beginns der neuen Organisation feststeht. Die Bewilligungen für beide Perioden dieses Budgetjahrs sind daher nur so zu verstehen, wie sie sich gestalten würden, wenn die neue Organisation am 1. Juni 1864 eingeführt worden wäre, so daß die Jahressumme schließlich sich bemessen wird nach Verhältniß der Zeiten des Jahres 1864, in welchen die alten Einrichtungen fortbestehen und in welchen die neuen Einrichtungen in's Leben getreten sein werden.

Die allgemeine Anordnung des Berichts der Budgetkommission der zweiten Kammer über das vorliegende Budget wird auch von Ihrer Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, eingehalten werden.

Tit. I. Ministerium.

(Abth. III. S. 9. 26.)

Für die Zeit bis zum 1. Juni 1864 sind die Budgetsätze die seitherigen.

Für die spätere Zeit zeigt sich

§ 1 (Besoldungen) das Bedürfniß der Anstellung von 3 weiteren Revisoren in Folge des Uebergangs der Aufsicht über die Rechtspolizei von den Kreisregierungen auf das Großh. Justizministerium. Ihre Kommission ist der Ansicht, daß mit der Verleihung der Staatsdienereigenschaft an die Hilfsbeamten derjenigen Behörden, welche zu der Ausübung der Staatshoheitsrechte berufen sind, überhaupt höchst sparsam und jedenfalls weit sparsamer als das bisherige System im öffentlichen Interesse für zweckmäßig erachtete, vorgegangen werden sollte; sie kann sich auch davon nicht überzeugen, daß die hinsichtlich dieser 3 Revisoren hervorgehobenen besonderen Gründe: das Erforderniß genauer Kenntnisse im Notariatsfache und genügenden Ansehens gegenüber den ihrer Kontrole unterstellten Notaren — eine Ausnahme von dem aufgestellten Grundsatze hier erheischen, indem die Notare selbst nicht, ihrer Kenntnisse im Notariatsfache unerachtet, Staatsdienereigenschaft besitzen und das Ansehen der Staatsangestellten, als solcher, hauptsächlich wohl nicht auf ihrer Eigenschaft als Staatsdiener im engeren Sinne dieser Bezeichnung, sondern vielmehr auf der Bedeutung der ihnen anvertrauten Befugnisse beruht.

Die Würdigung dieser Ansichten glaubt jedoch Ihre Kommission dem Großh. Justizministerium anheim geben zu müssen.

Gegen die von der zweiten Kammer beschlossene Bewilligung einer Durchschnittsbesoldung von 1200 fl. für diese 3 Revisoren, und damit einer Minderung des Budgetansatzes um 600 fl., ist jedenfalls nichts einzuwenden.

Hiernach kommen vom bisherigen Budgetsatz von 26,600 fl. auf die erste Periode des Jahres 1864	15,520 fl.
auf die zweite Periode $^7/_{12}$ von 30,200 fl. (26,600 fl. + 3,600 fl.) mit	12,583 fl.
also für 1864	28,103 fl.
für 1865 aber	30,200 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 2 (Gehalte). § 3 (Bureauaufwand). Der in Folge der neuen Organisation bei dem Großh. Justizministerium unzweifelhaft eintretende Geschäftszuwachs stellt ein erhöhtes Bedürfniß in beiden Beziehungen in Aussicht. Ueber das Maß dieses Bedürfnisses werden erst die künftigen Erfahrungen zuverlässige Auskunft geben. Die unter diesen Paragraphen erscheinenden Mehrforderungen von 550 fl. für einen weiteren Kopisten, von 300 fl. für Aushülfe und von 380 fl. für Bureauaufwand können daher mit Grund nicht beanstandet werden. Das Gleiche gilt von der nachträglichen Forderung von 100 fl. Zulage für Referendäre.

Es sind hiernach zu bewilligen:

1) Zu § 2 vom bisherigen Budgetsatz zu 2258 fl.

für die erste Periode des Jahrs 1864 die Hälfte mit	1,129 fl.
für die zweite Periode unter Hinzurechnung der Hälfte von weiteren 950 fl.	1,604 fl.
also für 1864	2,733 fl.
und für 1865 (2,258 fl. + 950 fl.)	3,208 fl.

2) Zu § 3. Die Budgetansätze.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, beantragt:

für das Jahr 1864	32,277 fl.
„ „ „ 1865	35,008 fl.

zu bewilligen.

Tit. II. Oberhofgericht.

(Abth. III. Seite 9. 11. 12. 26.)

§ 4 (Besoldungen). Der oberste Gerichtshof wird durch 2 Vorsteher und 10 Räthe gegenwärtig gebildet. Seine Balleibeamten sind gegenwärtig 2 Sekretäre, ein Registrator und ein Kanzlist, indem die Stellen eines dritten Sekretärs und des Expeditors nicht besetzt sind. Für den zweiten Theil der Budgetperiode werden die Besoldungen für 3 Vorsteher und 9 Räthe und zu denjenigen der gegenwärtigen Balleibeamten auch noch die eines Expeditors gefordert. Gegenüber dem bisherigen Etat würde hiernach eine Verminderung des Personals um einen Rath eintreten.

Die Budgetkommission der zweiten Kammer hat die Frage aufgeworfen: ob nicht statt des dritten Vorstehers (des Vizekanzlers) ein vorsitzender Rath anzustellen sei. Die gedachte Kommission erachtete Solches jedoch aus den in ihrem Berichte angegebenen Gründen nicht für rathsam, womit Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, sich aus nachstehenden Gründen einverstanden erklärt:

Zur Leitung der Verhandlungen, welche vor unseren Gerichtshöfen zu pflegen sein werden, sind besondere Fähigkeiten und Uebung in diesem Geschäfte erforderlich. Dadurch ist die Nothwendigkeit bedingt, eigene und zwar bei den größeren Gerichtshöfen, entsprechend der größeren Menge der Geschäfte, mehrere Beamte, als Vorsteher der Gerichtshöfe, für diese Funktionen zu bestimmen. Diesen Beamten würde, der Natur der Sache nach, auch der Rang und die Besoldung der Vorsteher gebühren; Sparsamkeitsrücksichten haben jedoch dahin geführt, das Institut der s. g. vorsitzenden Räthe einzuführen, welchen, obgleich sie den Vorsitz in Gerichtssitzungen einzunehmen berufen sind, doch die gebührende Gegenleistung des Rangs und der Besoldung versagt wird. Ob diese Einrichtung überhaupt dem wohlverstandenen öffentlichen Interesse entspricht, möchte ihre Kommission bezweifeln. Rang und Besoldung sollten sich überall nach der Wichtigkeit der Leistungen richten; eine wesentliche Ungleichheit in Rang und Besoldung bei wesentlich gleichen Leistungen ist daher nicht gerechtfertiget. Ganz abgesehen hiervon kann aber auch nicht verkannt werden, daß nach Maßgabe der Anforderungen, welche der Staat an seine Beamten stellt und stellen muß, die Besoldungen im Allgemeinen weitaus nicht mehr im richtigen Verhältnisse stehen zu dem Einkommen, welches ein befähigter und thätiger Mann in jedem bürgerlichen Berufszweige sich zu erwerben vermag, weßhalb es um so mehr im öffentlichen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Interesse liegt, daß in jedem Zweige der Staatsverwaltung wenigstens eine Anzahl Stellen, die eine den Anforderungen des Staats an seine Beamten mehr entsprechende Besoldung gewähren, vorhanden ist, als darin zugleich ein mächtiger Antrieb für alle Beamten des betreffenden Zweiges der Staatsverwaltung liegt, stets alle ihre Kräfte im Dienste anzustrengen, um die Aussicht auf die Erlangung einer solchen entsprechenden dotirten Stelle sich zu erhalten. Wenn Ihre Kommission daher überhaupt nicht für das Institut der vorsitzenden Räthe sich aussprechen möchte, so kann sie noch weniger empfehlen, die schon seit länger als einem halben Jahrhundert bei dem Oberhofgerichte bestehende Stelle eines zweiten Vizepräsidenten (Vizekanzlers) eingehen zu lassen und hierfür die Stelle eines vorsitzenden Raths zu errichten.

Anbelangend das Balleipersonal, so glaubt die Großh. Regierung bei der neuen Organisation einen der 3 etatsmäßigen Sekretäre entbehren zu können, was auch nach der bisherigen Erfahrung anzunehmen ist. Dagegen wird die Wiederanstellung eines etatsmäßigen Expeditors, dessen Stelle bisher durch den Registrator zugleich mit versehen wurde, in Aussicht genommen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß ein tüchtiger Beamter beide Stellen zugleich versehen kann, und daß jedenfalls diese beiden Stellen nicht irgend ausreichende Beschäftigung zwei Beamten geben. Es wäre daher zu wünschen, daß es auch nach Einführung der neuen Organisation, wenigstens vorerst versuchsweise, bei der bisherigen Einrichtung belassen würde.

Wenn Ihre Kommission der Ansicht ist, daß überhaupt mit der Verleihung der Staatsdienereigenschaft an das Hilfspersonal der Staatsbehörden sparsamer, als bisher der Fall war, zu Werk gegangen werden sollte, so muß sie um so mehr empfehlen, nach Erledigung der Kanzlistenstelle dem hierfür Anzustellenden die Staatsdienereigenschaft nicht zu verleihen.

§ 5 (Gehalte). § 6 (Bureauaufwand). Die bisherigen Budgetsätze sind gemindert; bei § 7 (Miethzins für Dienstgebäude sind dieselben beibehalten.

Ihre Kommission beantragt:

die Budgetansätze

für das Jahr 1864 mit . . . . . 47,275 fl.

" " " 1865 mit . . . . . 46,475 fl.

zu genehmigen.

Tit. III. Kreisgerichte.

(Abth. III. Seite 9. 12 bis 14. 27. 28).

§ 8 (Besoldungen). Es sollen 11 Kreisgerichte, darunter 5 mit Appellations-Senaten, bestellt werden. Diese 5 größeren Kreisgerichte haben neben den allen Kreisgerichten zugewiesenen bürgerlichen Rechtssachen erster Instanz und Rekursen gegen amtsgerichtliche Strafurtheile, auch noch ausschließlich die Appellationen in bürgerlichen Rechtssachen, und die Beschwerden gegen die Verfügungen der Amtsgerichte in Rechtspolizeisachen, endlich die schwurgerichtlichen und mittleren Strafsachen, sowohl was die Leitung des Vorverfahrens, als was die Hauptverhandlung und Aburtheilung anbelangt, zu besorgen. Ihre Kommission hält zwar dafür, daß die Errichtung von nur 7 vollständigen Kreisgerichten, wie der ursprüngliche Entwurf der Großh. Regierung beantragte, der dermaligen Einrichtung vorzuziehen war, indem von größeren Gerichtshöfen eine bessere Rechtspflege als von kleineren zu erwarten ist und die Güte der Rechtspflege der Hauptbestimmungsgrund für die Organisation der Gerichte abgeben muß, gegen welche alle übrigen Rücksichten, als Nebenrücksichten, zurückzutreten haben; nachdem jedoch die Großh. Regierung für unmöglich erklärt hat, jetzt noch zu dem ursprünglichen Entwurfe in dieser Beziehung wieder zurückzukehren, muß der Zukunft eine etwaige Reduktion der Anzahl der Kreisgerichte überlassen werden.

Für den ersten Theil des Jahres 1864 wurden für die Hofgerichte, an deren Stelle künftig die Kreisgerichte mit Appellationssenaten funktioniren, $^7/_{12}$ der bisherigen 152,000 fl. betragenden Budgetsätze, also 88,666 fl. gefordert und von der zweiten Kammer bewilliget, womit auch Ihre Kommission einverstanden ist.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Für die 5 größeren Kreisgerichte sind 5 Präsidenten mit je 3500 fl. und 5 Direktoren mit je 3000 fl. Besoldung, für das Mosbacher Kreisgericht ein Direktor mit gleicher Besoldung, für die übrigen 5 sind vorsitzende Räthe mit je 300 fl. Zulage zu ihrer Rathsbesoldung in Aussicht genommen. Außer diesen 16 Beamten sollen den Kreisgerichten noch 77 weitere Mitglieder und 6 Untersuchungsrichter zugetheilt werden, so daß die Gesammtzahl auf 99 Personen sich herausstellt.

Gefordert werden

für 5 Präsidenten	17,500 fl.
für 6 Direktoren	18,000 fl.
für 82 Mitglieder der Kreisgerichte und 6 Untersuchungsrichter . . .	161,100 fl.
	196,600 fl.

Der Posten von 161,100 fl. vertheilt sich in folgender Weise:

47 im Dienste befindliche Personen mit einer Durchschnittsbesoldung von 2000 fl.	94,000 fl.
41 Personen mit durchschnittlich 1600 fl.	65,600 fl.
5 Zusatzbesoldungen mit je 300 fl.	1,500 fl.
Weiter werden gefordert	
für 6 Oberstaatsanwälte zu 2400 fl.	14,400 fl.
für 11 Staatsanwälte zu 1400 fl.	15,400 fl.
	29,800 fl.
für 13 Sekretäre, 7 Registratoren, 5 Expeditoren zu durchschnittlich 1300 fl.	32,500 fl.

Die zweite Kammer hat jedoch, in Betracht, daß bisher im Sekretariate der 4 Hofgerichte 10 Sekretäre und 5 Referendäre, welche letzteren zugleich im Kollegium Vorträge zu erstatten hatten, angestellt waren, und in Zukunft 15 Referendäre bei den Kreisgerichten angestellt werden sollen, nur bewilliget 8 Sekretäre und für 5 Referendäre eine Gehaltsaufbesserung von je 100 fl., womit sich Ihre Kommission einverstanden erklärt. Hiernach ergeben sich für 8 Sekretäre, 7 Registratoren und 5 Expeditoren, 20 Personen, deren durchschnittliche Besoldung, gemäß der bisherigen Besoldung der Kanzleibeamten bei den Mittelstellen, auf nur 1100 fl. bemessen werden soll . . 22,000 fl.

Von den erforderlichen 5 Medizinalreferenten soll, wie bisher, Einer mit Staatsdiener-Eigenschaft angestellt sein, und eine Besoldung erhalten von . . . . . 300 fl.

Das Gesammterforderniß an Besoldungen unter der Herrschaft der neuen Organisation stellt sich heraus auf 248,700 fl.

Die zweite Kammer bewilligte daher

für die zweite Periode des Jahres 1864 hiervon fünf Zwölftel mit	103,625 fl.
für das Jahr 1865	248,700 fl.

womit Ihre Kommission einverstanden ist.

§ 9 (Gehalte der Angestellten).

Der bisherige Budgetsatz bestand in . . . . . 16,308 fl.

Anbelangend die Erfordernisse der neuen Organisation, so belief sich die Anforderung der Großh. Regierung auf jährliche . . . . . 43,750 fl.

Die zweite Kammer bewilligte für 15 Referendäre statt der von dem Großh. Justizministerium geforderten 9000 fl., da 5 derselben mit einer Zulage von je 100 fl. zu Sekretärsdiensten verwendet werden sollen 9,500 fl.

ferner die für die 10 übrigen Referendäre nachträglich geforderten . . . . . 1,000 fl.

und an Gehalten:

für 7 Registratur- und Expeditur-Gehilfen zu 800 fl. . . . . 5,600 fl.

Uebertrag 16,100 fl.

Uebertrag	16,100 fl.
33 Kopisten zu 550 fl. durchschnittlich	18,150 fl.
für 14 Kanzleidiener zu 550 fl.	7,700 fl.
für 4 aus Versehen nicht mit aufgeführte Medizinalreferenten	1,200 fl.
zusammen . .	43,150 fl.

Die Gehalte für 6 weitere von dem Großh. Justizministerium für nöthig erachtete Kopisten mit 3300 hat die zweite Kammer gestrichen. Sollte die Erfahrung ergeben, daß 33 Kopisten den Erfordernissen des Dienstes nicht genügen, so wird eine Vermehrung des Personals keinem Anstande unterliegen.

Bewilliget hat hiernach die zweite Kammer für Gehalte der Angestellten

für die erste Periode des Jahres 1864 die Hälfte von 16,308 fl. mit	8,154 fl.
für die zweite Periode desselben Jahres die Hälfte von 43,150 fl. mit	21,515 fl.
zusammen für 1864	29,729 fl.
für 1865	43,150 fl.

wogegen Ihre Kommission nichts zu erinnern hat.

§ 10 (Bureauaufwand). Die geforderten 17,150 fl. sind um so weniger zu beanstanden, als der Ansatz von jährlichen 150 fl. zur Anschaffung von Büchern für ein jedes der 11 Kreisgerichte, dem Bedürfnisse nicht genügt, daher etwaige anderweitige Ersparnisse, die immerhin nicht von großer Bedeutung sein werden, zu einer mäßigen Aufbesserung der Dotation für Anschaffung von Büchern benützt werden können.

§ 11 (Miethzinse). Der Aufwand, welcher für Miethzinse erforderlich werden mag, läßt sich nicht wohl zum Voraus bestimmen, wenn schon schwerlich der auch für die Zeit der neuen Organisation beibehaltene bisherige Ansatz von . . . . . 1,830 fl.
zur Bestreitung des Bedürfnisses ausreichen wird.

Das Erforderniß der Kreisgerichte beträgt, nach den Bewilligungen der zweiten Kammer

für das Jahr 1864 . .	236,737 fl.
für das Jahr 1865 . .	310,830 fl.

und beantragen wir dasselbe zu bewilligen.

Tit. IV. Bezirksjustiz.

(Abth. III. Seite 29—31).

§ 1 (Besoldungen der Amtsrichter). Die bisherige Zahl der Amtsrichter war 99 und die ihrer Gehülfen, wozu Referendäre mit 600 fl. Gehalt verwendet wurden, 10.

Nach Einführung der neuen Organisation ist die Verwendung von Referendären zu richterlichen Funktionen unstatthaft. Das Großh. Justizministerium fordert für jeden Amtsrichter in beiden Budgetperioden 1400 fl. und setzt die Zahl der für die zweite Budgetperiode erforderlichen Amtsrichter auf 104 Personen an. Die Großh. Regierung fordert hiernach

für die erste Periode des Jahres 1864	80,850 fl.
für die zweite Periode	60,666 fl.
also für 1864	141,516 fl.
für 1865	145,600 fl.

Auch abgesehen davon, daß zur Zeit noch ungewiß ist, welche Geschäfte der Rechtspolizei den Amtsgerichten werden zugetheilt werden, läßt sich doch schon jetzt mit Sicherheit annehmen, daß die neue Organisation an und für sich allein eine Vermehrung der bisherigen Geschäfte der Amtsgerichte zur Folge haben wird, sollten auch die prozeßführenden Partheien von dem ihnen eingeräumten Rechte, ihre an sich nicht zur Kompetenz der Amtsrichter gehörigen Prozesse auch

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

noch denselben zur Verhandlung und Entscheidung aufzubürden, nur einen sehr mäßigen Gebrauch machen. In den ersten Jahren der neuen Organisation wird die Großh. Regierung unschwer mit dem Budgetsatz von 145,600 fl. auskommen, weil sie eine große Anzahl Amtsrichter zur Besetzung der Kreisgerichte verwenden und deren Plätze mit bisherigen Referendären, die dann nur die geringe Anfangsbesoldung von 1000 fl. erhalten werden, besetzen kann, wodurch sich ein zur Besoldung einer weiteren Anzahl Amtsrichter verfügbarer Ueberschuß der Mittel des Budgetansatzes ergibt. In späteren Zeiten wird jedoch der Budgetsatz voraussichtlich weitaus nicht mehr hinreichen, sämmtlichen Amtsrichtern billigen Anforderungen entsprechende Besoldungen zu gewähren, mag man auch zu dem Mittel greifen, an denjenigen Orten, wo mehrere Amtsrichter nöthig werden, Amtsrichter zweiter Klasse als Hülfsbeamte der Amtsrichter erster Klasse im Sinne des § 20 des Gesetzentwurfs über die neue Gerichtsverfassung zu schaffen und die Besoldung dieser Hülfsbeamten auf das geringste zulässige Maß zu beschränken, ein Mittel, welches wenigstens Ihre Kommission nicht empfehlen möchte, da es ihr widersprechend scheint, einerseits an die richterlichen Beamten die Anforderung völlig unabhängiger Gesinnung zu stellen und andererseits sie so schlecht zu besolden, daß sie in drückendsten Einkommensverhältnissen sich befinden und in vollständiger Abhängigkeit von der Regierung sich fühlen müssen.

Die zweite Kammer hat für die Besoldungen der Amtsrichter für beide Jahre 1864 und 1865 die Anforderungen der Großh. Regierung bewilliget, wogegen Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, nichts einzuwenden hat.

§ 2 (Gehalte der Amtsgerichtsverweser und Gehülfen).

Der Ansatz für den ersten Theil des Jahres 1864 beträgt die Hälfte des bisherigen, also 5125 fl. Die bisher als ständige Gehülfen verwendeten 10 Referendäre mit Gehalten von je 600 fl. können in dieser Weise, nach Einführung der neuen Organisation, nicht mehr verwendet werden. Nach Abzug dieser 6000 fl. von dem bisherigen Budgetsatze von 10,250 fl. bleiben noch 4250 fl., welche dazu dienen sollen, den Aufwand für Amtsgerichtsverweser bei Krankheit, Urlaub der Amtsrichter und sonstigen Nöthigungen zu Vorkehrungen für zeitweilige Besetzung eines Amtsrichterpostens zu bestreiten. Zufolge des § 21 des Gesetzentwurfs über die neue Gerichtsverfassung kann nämlich das Justizministerium zur zeitweisen Aushülfe und bei vorübergehenden Verhinderungen der Amtsrichter auch solche Stellvertreter ernennen, welche nicht Staatsdiener-Eigenschaft haben.

Die Anforderungen der Großh. Regierung

für den ersten Abschnitt des Jahres 1864 . . .	5125 fl.
für den zweiten die Hälfte von 4250 fl. mit . .	2125 fl.
zusammen . .	7250 fl.
für das Jahr 1865	4250 fl.

sind von der zweiten Kammer unverkürzt bewilliget worden, womit auch Ihre Kommission übereinstimmt.

§ 3 (Gehalte der Amtsgerichtsaktuare). Der bisherige geringe Gehalt verminderte die Zahl der Bewerber um diese Stellen der Art, daß die Amtsgerichte häufig in dringende Verlegenheit wegen Besetzung der Stellen kamen. Die Großh. Regierung sah sich durch diesen Uebelstand veranlaßt, für die 210 Kanzleigehülfen, nämlich 73 Registratoren, 109 Aktuare und 28 Dekopisten, welche bisher bei den Amtsgerichten verwendet wurden, eine Gehaltserhöhung von jährlichen 6000 fl. für beide Budgetjahre und ferner für die zweite Periode des Jahres 1864 und für das Jahr 1865, da zufolge der neuen Organisation die Aburtheilung der Forstfrevel auf die Amtsgerichte übergeht und die Anstellung einer Anzahl weiterer Aktuare bei den Amtsgerichten nöthig macht, außerdem noch weitere jährliche 3000 fl. zu dem bisherigen Budgetsatze zu beanspruchen. Der ganz angemessene Wunsch der Gleichstellung der Aktuare der Amtsgerichte mit denjenigen der Aemter führte endlich zu einer nachträglichen Anforderung noch weiterer Aufbesserung dieser Gehalte für die zweite Budgetperiode, zu welchem Zwecke fernere jährliche 5435 fl. gefordert wurden. Die erhöhten Gehalte werden immerhin den Amtsaktuaren nur eine sehr mäßige Entschädigung für ihre Arbeiten und Leistungen gewähren und die Gleichstellung der Aktuare der Amtsgerichte mit denen der Aemter ist nicht allein billig, sondern auch unerläßlich, wenn das demnächst sogar vermehrte Bedürfniß der Amtsgerichte befriediget werden soll.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Forderung der Großh. Regierung im Budget ergab für 1864

den bisherigen Budgetsatz	83,745 fl.
dazu Erhöhung für das Jahr	6,000 fl.
weitere Erhöhung für das zweite Halbjahr die Häfte von 3000 fl.	1,500 fl.
Nachtragsforderung desgleichen die Hälfte von 5435 fl.	2,717 fl.
im Ganzen . .	93,962 fl.
für 1865	
weiter noch	1,500 fl.
und	2,718 fl.
zusammen . .	98,180 fl.

Diese Forderung wurde von der zweiten Kammer bewilliget, wogegen nichts zu bemerken ist.

§ 4 (Gehalte der Amtsgerichtsdiener). Aus dem Grunde der Gleichstellung der Diener der Amtsgerichte mit denen der Aemter hat die Großh. Regierung für jedes der beiden Budgetjahre eine Erhöhung der Gehalte jener Diener mit 6800 fl. in Anspruch genommen. Die zweite Kammer hat die Forderung im Prinzipe bewilligt. Das Erforderniß der Erhöhung des bisherigen Budgetsatzes im Betrage von 37,450 fl. aber auf nur 5014 fl. berechnet. Diese Rechnung ist nämlich folgende:

68 Amtsgerichtsdiener zu 542 fl.	36,856 fl.
Lokalzulage	250 fl.
9 Gefangenwärter zu 421 fl.	3,789 fl.
1 Gefangenwärter-Gehülfe	221 fl.
Dienstaushülfe	1,348 fl.
zusammen . .	42,464 fl.
der Budgetsatz war	37,450 fl.
an Zulage werden also erfordert	5,014 fl.

Hiernach hat die zweite Kammer für jedes der beiden Jahre 1864 und 1865 bewilliget . . 42,464 fl. womit Ihre Kommission sich einverstanden erklärt.

§ 5 (Bureaukosten).

§ 7 (Bauaufwand).

§ 9 (Gefängnißerfordernisse).

§ 13 (Postporto).

§ 14 (Verschiedene und zufällige Ausgaben).

Die Ansätze für alle diese Erfordernisse (§ 5. 7. 9. 13. 14), hinsichtlich welcher das wirkliche Bedürfniß erst nach Einführung der neuen Organisation sich ergeben wird, sind die bisherigen. Ein Grund zur Beanstandung der Ansätze liegt nicht vor.

§ 6 (Zugskosten und Kosten wegen Dienstübergaben). Der dreijährige Rechnungsdurchschnitt.

§ 8 (Miethzinse) desgleichen.

§ 12 (Aufbesserung und Unterstützung von Gerichtsvollziehern und Gerichtsboten). Bisher war eine Summe von 400 fl. für Unterstützung dieser Leute in Krankheitsfällen vorgesehen. In manchen Distrikten, welche ein allzugeringes Einkommen diesen Leuten gewährten, kam die Großh. Regierung schon in Verlegenheit wegen Besetzung der Stellen. Eine weitere Summe von 1600 fl. soll nun dazu dienen, das Einkommen der Gerichtsvollzieher und Gerichtsboten um soviel aufzubessern, daß sie bestehen können, weßhalb für jedes der beiden Budgetjahre der Betrag von 2000 fl. in Ansatz gebracht ist.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Sämmtliche Budgetansätze unter den §§ 5—9 und 12 sind von der zweiten Kammer bewilliget und werden auch von Ihrer Kommission nicht beanstandet.

§ 10 (Wegen der Strafgerechtigkeitspflege).

§ 11 (Wegen der Forstfrevel).

Der bisherige Durchschnittsaufwand der Strafgerechtigkeitspflege belief sich auf 107,888 fl. Hiervon hat das Budget $^5/_{12}$ für die erste Periode des Jahres 1864 in Ansatz gebracht.

Zur Bestimmung des Erfordernisses unter der Herrschaft der neuen Organisation mußte die Großh. Regierung theils in den bisherigen Erfahrungen Anhaltspunkte suchen, theils zu dem Auskunftsmittel beiläufiger Schätzungen greifen.

Die neue Organisation hat unter Anderen auch die Folge, daß die bisher von den Verwaltungsbehörden abgeurtheilten Polizeivergehen und Forstfrevel in Zukunft der Aburtheilung durch die Amtsgerichte unterliegen. Die Kosten der Untersuchung und Aburtheilung dieser Vergehen und Frevel beliefen sich in den 3 Jahren 1860 bis 1862 durchschnittlich auf 67,350 fl. 16 kr. Abzüglich der auf 3000 fl. veranschlagten Kosten für das den Verwaltungsbehörden verbleibende Vorverfahren in Polizeistrafsachen hat daher die Großh. Regierung bei der Berechnung der Kosten der Strafgerechtigkeitspflege, für Kosten der Forstfrevel und Polizeivergehen den Betrag von 64,350 fl. 16 kr. mit aufgenommen. Wenn nun außerdem auch noch unter § 11 (Kosten der Forstfrevel) für den zweiten Theil der Budgetperiode von der Großh. Regierung 29,808 fl. in Ansatz gebracht werden, so kann dieß wohl nur auf einem Versehen beruhen und war demnach zwar der Ansatz § 11 mit 29,808 fl. für das Jahr 1865 und mit $^7/_{12}$ dieses Betrags für die zweite Periode des Jahres 1864 zu bewilligen, dagegen aber waren unter § 10 an den Kosten der Strafgerechtigkeitspflege die gleichen Beträge in Abzug zu bringen.

Die Großh. Regierung erachtete ferner, daß sich die bisherigen Kosten der Strafgerechtigkeitspflege erhöhen würden, sowohl in Folge des Umstandes, daß künftig die Verhandlungen vor den Kreisgerichten zu pflegen seien, als auch in Folge des Umstands, daß künftig die Rekurse in Polizeistrafsachen an die Kreisgerichte gehen würden, welche Erhöhungen der Kosten die Großh. Regierung auf 41,250 fl. und beziehungsweise 11,280 fl. für das Jahr veranschlagte.

So ergab sich, unabzüglich der Kosten wegen der Forstfrevel, für die Zeit unter der Herrschaft der neuen Organisation für die Strafgerechtigkeitspflege ein jährliches Erforderniß von 224,769 fl. 2 kr. oder rund 224,770 fl.

Die Budgetansätze stellten sich hiernach für die Zeit nach dem 1. Juni 1864 so:

Für das Jahr 1864 $^7/_{12}$ von 224,770 fl. oder	131,115 fl.
Für das Jahr 1865	224,770 fl.

Die Budgetkommission der zweiten Kammer dagegen machte nicht nur darauf aufmerksam, daß jedenfalls die unter § 11 besonders in Ansatz gebrachten Kosten wegen der Forstfrevel mit 29,808 fl. an der Gesammtsumme von 224,770 fl. in Abzug zu bringen seien, sondern begründete auch die Ansicht, daß die beiden Erhöhungsposten von 41,250 fl. und 11,280 fl. wohl richtiger auf nur 36,000 fl. und beziehungsweise 5640 fl. zu veranschlagen seien.

Die zweite Kammer trat dieser Ansicht Ihrer Budgetkommission bei und bewilligte darnach:

Für die erste Periode des Jahres 1864 von dem Durchschnittsaufwand von 107,888 fl. $^5/_{12}$ mit		44,953 fl.
hiezu		
für die zweite Periode 64,350 fl.		
weniger 29,808 fl.		
		34,542 fl.
ferner 36,000 fl. + 5640 fl.		41,640 fl.
	zusammen	184,070 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag	184,070 fl.	44,953 fl.
hievon $^{7}/_{12}$ mit		107,375 fl.
demnach für 1864		152,328 fl.
für 1865		184,070 fl.

Ihre Kommission beantragt:
zu bewilligen:

für das Jahr 1865 . . . . 593,812 fl.
für das Jahr 1864 . . . . 544,348 fl.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten der Bezirksjustiz.

(Abth. III. Seite 2 bis 4.)

Die Posten der Einnahme § 1 bis 3, 5 bis 7 und diejenigen der Ausgabe § 2 bis 5 hat die zweite Kammer unverändert nach den Budgetsätzen angenommen, wogegen Ihre Kommission nichts einzuwenden hat.

Zu § 4 der Einnahme (Ersatz für Untersuchungs- und Straferstehungskosten) wurden für das Jahr 1864 und zwar für die erste Periode $^{5}/_{12}$ der Durchschnittssumme von 85,710 fl. mit . . . . . 35,712 fl.
und für die zweite Periode $^{7}/_{12}$ des von der zweiten Kammer von 137,700 fl. auf 142,000 fl. erhöhten Anschlags mit . . . . . 82,333 fl.

zusammen für 1864 . . . . . 118,545 fl.
und für 1865 . . . . . 142,000 fl.

von der zweiten Kammer angesetzt und dem entsprechend

zu § 1 der Ausgabe (Gefällverlust) eine Erhöhung des Ansatzes für die Zeit der neuen Organisation um den Betrag von jährlichen 250 fl. von der zweiten Kammer beschlossen.

Demzufolge ergaben sich folgende Ansätze:

für die erste Periode des Jahres 1864 $^{5}/_{12}$ des dreijährigen Rechnungsdurchschnitts, abzüglich von 10 fl., welche noch im Budget der Verwaltung vorgesehen bleiben, mit . . . . . 2370 fl.
für die zweite Periode der Budgetansatz unter Hinzuschlagung von $^{7}/_{12}$ der Erhöhung von 250 fl. 4346 fl.

für das Jahr 1864 . . . . . 6716 fl.
für das Jahr 1865 . . . . . 7450 fl.

Ihre Kommission erklärt sich mit den Ansätzen der zweiten Kammer zu § 4 der Einnahme und § 1 der Ausgabe einverstanden.

Auch hier trifft die im Eingange dieses Berichts gemachte Bemerkung zu, daß unter den vorliegenden Verhältnissen irgend zuverlässige Schätzungen des Betrags der künftigen Einnahmen und Ausgaben nicht wohl möglich sind, weßhalb die thatsächlichen Ergebnisse als mehr oder weniger brauchbare Anhaltspunkte für künftige Schätzungen abzuwarten sind.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, beantragt hiernach
die Einnahme

für das Jahr 1864 mit . . . 129,342 fl.
für das Jahr 1865 mit . . . 153,145 fl.

die Ausgabe

für das Jahr 1864 mit . . . 8,476 fl.
für das Jahr 1865 mit . . . 9,210 fl.

zu genehmigen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. V Rechtspolizei.

(Abth. III. Seite 32 bis 34).

Die zweite Kammer hat über diesen Titel noch nicht beschlossen, er bildet daher auch keinen Gegenstand dieses Berichts.

Tit. VI. Strafanstalten.

(Abth. III. Seite 5 bis 7.)

Das Gesetz vom 2. Oktober 1863, welches, gemäß einer Justizministerialverordnung vom 5. desselben Monats, vom 15. Oktober v. J. an in Kraft getreten ist, bestimmt, daß die gegen Personen männlichen Geschlechts erkannte Arbeitshausstrafe künftig in Einzelhaft vollzogen werden, und deßhalb auch das bisherige Männerzuchthaus künftig den Namen „Zellengefängniß Bruchsal" führen soll. Soweit dieses Zellengefängniß hinreichenden Raum bietet, sollen dort auch die in Arbeitssälen zu beschäftigenden Zucht- und Arbeitshaussträflinge, die übrigen Sträflinge dieser Gattung, so wie die vor Verkündung des Gesetzes zu Arbeitshausstrafe Verurtheilten, welche zu der Verwandlung ihrer Strafe in Einzelhaft ihre Zustimmug nicht geben, dagegen in der älteren Bruchsaler Anstalt, welche künftig als „Zucht- und Arbeitshaus" zu bezeichnen ist, untergebracht werden. Der männliche Theil der Gefangenen der polizeilichen Verwahrungsanstalt soll dort in einem von den übrigen Gebäuden der Anstalt getrennten Hause verbleiben. In die frei werdenden Räume der Freiburger Anstalt sollen die bisher zu Kislau verwahrten weiblichen Sträflinge verbracht werden. Diese neuen Einrichtungen werden, was den ökonomischen Standpunkt anbelangt, nicht unerhebliche Ersparnisse zur Folge haben.

Ein anderer Standpunkt ist der rechtliche. Wenn unsere Gesetze gewisse Ehrenfolgen, statt mit bestimmten Gattungen von Verbrechen mit der Zuchthausstrafe verbinden, so ist es begreiflich, daß im Volke noch immer großes Gewicht bei der Würdigung eines Sträflings, welcher zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt wurde, darauf gelegt wird, ob er in einem „Zuchthaus" benannten Gefängnisse oder in einer anderen Anstalt seine Strafe zu erstehen hatte. Solange also jene gesetzlichen Bestimmungen noch bestehen, sollte eigentlich der mit Zuchthaus Bestrafte, gleichgültig ob er seine Strafe in Einzelhaft oder in Arbeitssälen abzubüßen hat, nur in einer „Zuchthaus" benannten, jeder andere Sträfling aber seine Freiheitsstrafe nur in einer anders benannten Anstalt zu bestehen haben. Nach den neuen Anordnungen der Großh. Regierung, deren Zweckmäßigkeit Ihre Kommission nicht beanstanden will, werden jedoch in drei Anstalten, dem Zellengefängnisse zu Bruchsal, welches daher auch den Namen (Männer) Zuchthaus verlieren soll und in dem nun so zu benennenden „Zucht- und Arbeitshaus" daselbst, so wie auch in der Freiburger Anstalt sowohl zu Zuchthaus als auch zu Arbeitshaus Verurtheilte und in der älteren Bruchsaler Anstalt weiter auch noch solche Personen, welche bloß der polizeilichen Verwahrung verfallen sind, untergebracht werden. Die gleichen Gründe, welche jene Umtaufung des Männerzuchthauses veranlaßten, dürften auch die Wahl einer solchen Bezeichnung der anderen Bruchsaler Anstalt, welche derselben nicht den Charakter eines Zuchthauses beilegt, empfehlen, damit nicht der zu bloßem Arbeitshaus Verurtheilte in der Meinung des Volkes, nach Erstehung seiner Strafe, als Einer, der im Zuchthaus gesessen hat, betrachtet werde. In Zukunft, wenn dann unsere Gesetze Ehrenfolgen nur von der Natur der Verbrechen abhängig machen und die verschiedenen Freiheitsstrafen nicht nach den Anstalten, in denen sie zu verbüßen sind, sondern nach dem Modus ihrer Erstehung unterschieden und benannt werden, werden die Unzuträglichkeiten, welche sich aus den Mängeln unserer Gesetzgebung in den angedeuteten Beziehungen ergeben, von selbst wegfallen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Einnahmen und Lasten der Strafanstalten.

(Abth. III. Seite 6 bis 8)

Einnahmen.

Die Einnahmen sind für das Jahr 1864 mit . . . . . 183,535 fl.
und für das Jahr 1865 mit . . . . . 189,002 fl.
von der Graßh. Regierung angesetzt und von der zweiten Kammer diese Ansätze genehmiget worden. Zu einer Beanstandung finden wir keinen Grund.

Lasten.

Zu § 2. Der ursprüngliche Budgetansatz von 355 fl. für das Jahr 1865 ist, in Folge des Umstandes, daß von den für das Arbeitshaus Bruchsal mit 110 fl. angesetzten Steuern künftig (nach IV. S. 16), das Ministerium des Innern 50 fl. übernehmen wird, von der zweiten Kammer auf 305 fl. herabgesetzt worden.

Die Ansätze § 1, 3 bis 6 wurden von der zweiten Kammer nicht beanstandet.

Hiernach stellen sich die Lasten heraus

für das Jahr 1864 auf . . . . 125,975 fl.
und ebenso für das Jahr 1865 auf 125,975 fl.

Wir beantragen
die Einnahmen

für das Jahr 1864 mit . . . 183,535 fl.
für das Jahr 1865 mit . . . 189,002 fl.

die Lasten
für jedes der beiden Jahre 1864 und 1865 mit . . . 125,975 fl.
zu genehmigen.

Eigentlicher Staatsaufwand der Strafanstalten.

(Abth. III. Seite 35 bis 38).

Die Budgetforderung bestand

für 1864 in . . . . . 164,545 fl.
für 1865 in . . . . . 171,772 fl,

§ 7. (Aufwand auf Gebäude und Grundstücke). Für die ältere Bruchsaler Anstalt ist im Budget der ganze bisherige Aufwand mit 2370 fl. und für die Freiburger Anstalt mit 940 fl. in Ansatz gebracht. Da indessen auch der männliche Theil der Gefangenen der polizeilichen Verwahrungsanstalt in der Bruchsaler und der weibliche Theil in der Freiburger Anstalt vom 1. Oktober 1864 an unterzubringen ist, so fand sich das Ministerium des Innern veranlaßt, für das Jahr 1865 eine Beitragsquote für die Bruchsaler Anstalt von 900 fl. und für die Freiburger Anstalt von 600 fl. in sein Budget (IV. S. 80) aufzunehmen. Nachdem jedoch die von der zweiten Kammer für den Bericht über das Budget des Ministeriums des Innern niedergesetzte Kommission die Beitragsquote des Ministeriums des Innern auf 600 fl. und resp. 300 fl. gemindert hat, sind nun von der zweiten Kammer diese 900 fl. für das Jahr 1865 an dem, 6880 fl. betragenden Budgetansatze des Großh. Justizministeriums in Abzug gebracht worden.

§ 8. (Aufwand gegen Feuersgefahr). Aus gleichem Grunde setzte die zweite Kammer den die Bruchsaler Anstalt

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

betreffenden Budgetsatz für das Jahr 1865 im Betrage von 145 fl. (nach IV. S. 80) um 50 fl., folglich auf 95 fl. herab.

§ 14 (Heizungskosten). Der Budgetsatz ist

für das Jahr 1864 . . . . . 14,070 fl.
für das Jahr 1865 . . . . . 14,810 fl.

derjenige für jedes der Jahre 1862 und 1863 war . . . . . 7,530 fl.

Die Erhöhung wird damit begründet, daß der größere Theil der Arbeitshaussträflinge in das Zellengefängniß, welches nunmehr mit 360 Sträflingen belegt ist, verbracht wurde.

Die zweite Kammer erachtete, daß diesem Umstande durch Erhöhung des früheren Budgetsatzes

für das Jahr 1864 auf . . . 13,300 fl.

und mit Rücksicht auf die wünschenswerthe und im laufenden Jahre ausführbare Einrichtung der Steinkohlenheizung

für das Jahr 1865 auf . . . 10,000 fl.

gebührende Rechnung getragen sein werde, weßhalb eine Minderung der Budgetsätze

für das Jahr 1864 um . . . . 770 fl.
für das Jahr 1865 um . . . . 4,810 fl.

vorgenommen wurde

Da in der Mannheimer Anstalt die Steinkohlenheizung mit gutem ökonomischem Erfolge — der frühere Budgetsatz von 1990 fl. konnte im gegenwärtigen Budget auf 1300 fl. mit einer Ersparniß von mehr als 35 Prozent, herabgesetzt werden — eingeführt worden ist, so wird die gleiche Einrichtung sich wohl auch in dem Zellengefängnisse einführen lassen.

§ 15. (Beleuchtungskosten). Für die Freiburger Anstalt bestand der frühere Budgetansatz in 1480 fl. Im gleichen Betrage ist der gegenwärtige Ansatz für das Zucht- und Arbeitshaus Freiburg für das Jahr 1864, sowie für die Weiberstrafanstalt daselbst für das Jahr 1865 aufgestellt.

Die zweite Kammer erachtete aber eine Ermätzigung im Betrage von . . . . . 380 fl.
für das Jahr 1864 für begründet, weil nur der kleinere Theil der Arbeitshaussträflinge jetzt noch in Freiburg verwahrt werde.

Für das Jahr 1865 ist eine Ermäßigung um . . . . . 280 fl.
für begründet erachtet worden, weil im Budget des Ministeriums des Innern (IV. S. 80) für die Beleuchtungskosten des zur polizeilichen Verwahranstalt für Weiber dienenden Nebengebäudes dieser Anstalt 500 fl. in Ansatz gebracht sind.

Die Beleuchtungskosten des Bruchsaler Zucht- und Arbeitshauses sind für das Jahr 1865 im Budget vorgesehen mit 1400 fl. Da aber nur der kleinere Theil der Arbeitshaussträflinge im Jahre 1865 in einem der jetzt noch in der Benützung der polizeilichen Verwahranstalt befindlichen dortigen Gebäude verwahrt werden wird, so erachtete die zweite Kammer, daß auch für das Bruchsaler Zucht- und Arbeitshaus die Beleuchtungskosten nicht wohl höher als auf 1100 fl. im Jahre 1865 sich belaufen könnten, weßhalb an dem Ansatze von 1400 fl. gestrichen wurden . . . . . 300 fl.

Es sind hiernach an Beleuchtungskosten gestrichen worden

für das Jahr 1864
bei der Freiburger Anstalt . . . . . 380 fl.
für das Jahr 1865
bei der Freiburger Anstalt . . . . . 280 fl.
bei dem Bruchsaler Zucht- und Arbeitshaus . . . . . 300 fl.

Die Ansätze § 9 bis 13, 16 bis 23 wurden von der zweiten Kammer nicht beanstandet. Sie sind gerechtfertiget theils durch die Begründung der Großh. Regierung, theils durch den Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Im Ganzen wurden zu § 7, 8, 14 und 15 gemindert

für 1864 die Ansätze von 164,545 fl. um . . 1150 fl.
für 1865 die Ansätze von 171,772 fl. um . . 6340 fl.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, hält die von der zweiten Kammer beschlossenen Minderungen für durch die angegebenen Gründe gerechtfertiget und beantragt daher, den eigentlichen Staatsaufwand für Strafanstalten

für das Jahr 1864 mit . . . 163,395 fl.
für das Jahr 1865 mit . . . 165,432 fl.

zu genehmigen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg